

Zeitschrift: Frauezeitig : FRAZ
Band: - (1993-1994)
Heft: 45

Artikel: Unbekannt - irrelevant - sexistisch? : Frauenverfolgung und Flüchtlingsbegriff
Autor: Hausammann, Christina
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1054231>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

unbekannt – irrelevant – sexistisch?

Vergewaltigung ist kein Asylgrund. Die schweizerische Asylgesetzgebung anerkennt frauenspezifische Fluchtgründe nicht. Damit wird den vielen Frauen, die Opfer von willkürlicher oder gezielter sexueller Übergriffe sind, praktisch das Recht auf Asyl verweigert.

Von Christina Hausammann *

Misshandlungen von Frauen in politisch unsicheren Zeiten, in Wirren und Kriegen werden mehrheitlich als unvermeidbare «Schicksalsfolge» hingenommen. Die Opfer bleiben anonym. Mit den Geschehnissen haben die Frauen selbst fertig zu werden – sie erscheinen kaum oder eben nur am Rande in den jeweiligen Berichten über die Menschenrechtssituation. In jüngster Zeit haben nun allerdings Berichte über Massenvergewaltigungen in Bosnien grosses Aufsehen, Empörung und Hilflosigkeit ausgelöst. Als Reaktion hat zum Beispiel die SP-Frauenfraktion die Bundesbehörden dazu aufgerufen, Vergewaltigung als Asylgrund anzuerkennen. Die ehemalige Leiterin der Zentralstelle für Flüchtlingshilfe hat sich dafür stark gemacht, vergewaltigte Bosnierinnen in einer humanitären Aktion als «Gewaltflüchtlinge» aufzunehmen. Ist eine Vergewaltigung kein Asylgrund? Wieso sollen vergewaltigte Bosnierinnen nicht als Flüchtlinge, sondern bloss als «Gewaltflüchtlinge» anerkannt werden? Kein Recht auf Asyl für Frauen? Diesen etwas pointiert formulierten Fragen soll im folgenden nachgegangen werden.

«Flüchtlinge sind Ausländer, die...»

Die Schweiz hat sich mit der Unterzeichnung der Genfer Flüchtlingskonvention verpflichtet, Flüchtlinge vor dem Zugriff des Verfolgerstaates zu schützen. Das Asylgesetz definiert in Anlehnung an den fast gleichlautenden Begriff der Flüchtlingskonvention

Flüchtlinge als «Ausländer, die in ihrem Heimatstaat... wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden».

An den Flüchtlingsbegriff sind also ganz bestimmte Vorstellungen geknüpft. Vorliegen müssen, wie sich aus einer weiteren Bestimmung des Asylgesetzes ergibt, eine «Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit» der Verfolgten oder «Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken». Die Praxis der Behörden verlangt dabei eine gewisse *Intensität* der erlittenen oder befürchteten Verfolgungshandlungen. Weiter entnimmt die Praxis dem Flüchtlingsbegriff, dass die Verfolgung *vom Staat* auszugehen hat, dass Verfolgung *gezielt* gegen das Opfer erfolgen muss und dass sie auf einem bestimmten, oben genannten *Motiv* beruhen muss (Rasse, Religion usw.). Alle diese Bedingungen müssen erfüllt sein, damit eine Ausländerin oder ein Ausländer als Flüchtling anerkannt wird.

Opfer einer allgemein schlechten Menschenrechtssituation, Menschen, die vor Hunger oder existenzbedrohender materieller Not fliehen oder die zufällig von kriegerischen Auseinandersetzungen betroffen sind, fallen nicht unter den Schutz des Flüchtlingsrechts. Für diese Gruppe Schutzsuchender hat sich der Begriff «*Gewaltflüchtlinge*» eingebürgert. Das schweizerische Asylrecht sieht zwar die vorläufige Aufnahme dieser Menschen vor, der Entscheid aber, wer als Gewaltflüchtlinge anzusehen ist, liegt im weiten Ermessen der Behörden. Entschieden wird also nicht rechtlich, sondern politisch – so sind z. B. Tamilinnen und Tamilen bis heute kaum vorläufig aufgenommen worden. Der Rechtsstatus dieser Gruppe ist zudem – z. B. hinsichtlich der materiellen Unterstützung – weit schwächer ausgestaltet. Er ist vor allem in zeitlicher Hinsicht unsicher und erlaubt den Nachzug der Familie nicht. Daher ist die Frage, ob vergewaltigte Bosnierinnen als Flüchtlinge anzuerkennen sind oder nicht, von weitaus mehr als theoretischem Interesse.

Vergewaltigung als Asylgrund

Vergewaltigte Frauen werden bei der Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft durch die Behörden mit mannigfaltigen Problemen konfrontiert. Während es anerkannt ist, dass Vergewaltigung einen «ernsthaften Nachteil» im Sinne des Asylgesetzes darstellt, bekommen Frauen schon beim nächsten Element, das geprüft wird, Schwierigkeiten. Es handelt sich um das Erfordernis eines staatlichen Verfolgers. Oft bekommen Frauen, die von Soldaten oder Polizisten vergewaltigt werden, zu hören, diese Tat sei ein rein privates kriminelles Vergehen eines Einzelnen, für das der Staat nicht verantwortlich gemacht werden könne. Dem Opfer wird häufig vorgeworfen, nicht gegen den Täter vorgegangen zu sein,



Frauenverfolgung und Flüchtlingsbegriff

ihn nicht angezeigt zu haben – als ob der Militär- und Polizeiapparat in den totalitären Staaten, aus denen diese Frauen kommen, die Interessen der Frauen verteidigen würde! Die Schwäche dieser Argumentation zeigt sich darin, dass fehlbare Soldaten/Polizisten praktisch nie zur Rechenschaft gezogen werden, wenn eine Frau überhaupt eine Anzeige wagt. Daher sind solche Taten klar dem Staat anzurechnen. Im Grundsatz anerkennt unsere Asylbehörde diese Tatsache, missachtet sie aber in vielen Entscheidungen. Im bosnischen Bürgerkrieg, wo die Vergewaltigungen zur Strategie der vom serbischen Staat unterstützten Gruppierungen gehört, steht die Staatlichkeit ausser Zweifel.

Immer wieder wird Asylsuchenden in Bürgerkriegssituationen entgegengehalten, die von ihnen erlittenen Nachteile seien nicht asylrelevant, da nicht gegen sie persönlich gezielt vorgegangen worden sei. Diese Auffassung ist in der Regel falsch. Bei einem Eingriff in Leib, Leben oder Freiheit, worunter Vergewaltigung selbstverständlich fällt, spielt dieses Kriterium keine Rolle. Immer wird jemand individuell und konkret betroffen. Es gibt – wie der Krieg in Bosnien gerade zeigt – auch Situationen, wo der Verfolger möglichst viele Mitglieder einer Gruppe, die etwa durch Rasse, Religion oder politische Anschauungen miteinander verbunden sind, treffen will.

Auch wer zu einer solchen Zielgruppe gehört (z. B. bosnische Frauen), ist gezielt verfolgt.

Als letztes verlangt der Flüchtlingsbegriff, dass die Verfolgung, um als relevant zu gelten, auf einem der im Asylgesetz genannten Motive beruhen muss. Jahrelang drehte sich die Diskussion um die politische Forderung aus Frauenkreisen, wonach «Verfolgung wegen des Geschlechts» als weiteres Verfolgungsmotiv anzuerkennen sei. Impliziert wird damit aber, dass frauenspezifische Verfolgung nicht asylrelevant sei. Dieser Sichtweise kann ich nicht zustimmen. Verfolgung von Frauen wegen speziell für sie geltenden Gesetzen ist religiöse Verfolgung, sind doch die entsprechenden Regeln fast immer religiös motiviert. Ich erwähne hier beispielsweise die drastische Bestrafung von Frauen, die sich gegen die Beschränkung ihrer Bewegungsfreiheit wehren oder ein für Männer selbstverständliches Selbstbestimmungsrecht in Anspruch nehmen. Gleichermassen interpretiere ich die Steinigung von Ehebrecherinnen. Wenn Frauen verfolgt werden, um damit den Ehemann oder Verwandte zu treffen, die in der Opposition aktiv sind, liegt (stellvertretende) politische Verfolgung vor. Ein amerikanisches Gericht hat in einem Fall sogar sehr zutreffend entschieden, die Vergewaltigung einer Frau eines Oppositionellen durch einen salvadorianischen Sergeanten sei eine politisch motivierte Verfolgung, da dieser die politische Anschauung vertreten habe, dass ein

Mann das Recht habe, eine Frau zu dominieren. Wenn sich Frauen gegen die ihnen aufgezwungene Rolle wehren, rütteln sie an herrschenden Machtverhältnissen – die politische Motivation ist unübersehbar. Was den Fall bosnischer Frauen betrifft, ist es ganz klar, dass die Vergewaltigungen rassistisch (ethnisch) begründet sind; Ziel ist es, sowohl eine Volksgruppe zu zerstören als auch die bosnischen Männer zu treffen: Frauen werden gezielt zur Demütigung des Feindes benutzt, zur Zerstörung seiner Identität und Moral.

Aus diesen Ausführungen ergibt sich, dass vergewaltigte bosnische Frauen, wenn sie in die Schweiz gelangen sollten, als Flüchtlinge anzuerkennen sind und ihnen Asyl zu gewähren ist. Dies soll selbstverständlich für andere Frauen mit ähnlichem Schicksal – man denke nur an die vielen Tamilinnen bei uns, die ähnliches erlebt haben, genauso gelten. Viel eindeutiger kann asylrelevante Verfolgung wohl kaum vorliegen.

Jede Menge weiterer Stolpersteine

Ein Blick in die Praxis der Asylbehörden – nicht nur der schweizerischen – bestätigt indessen in vielen andern Konstellationen, dass Frauenflüchtlinge besondere Schwierigkeiten haben, ihr Recht auf Asyl einzufordern. Einige Problemfelder:

Die Asylrelevanz von Frauenverfolgung wird häufig vorschnell verneint oder wird schlicht nicht geprüft, weil den Frauen nicht geglaubt wird. In der Schweiz werden über 90% der Asylgesuche mit dem Hinweis auf mangelnde Glaubwürdigkeit abgewiesen. Vergessen wird dabei oft, dass es gerade Frauen aus geschlechtergeteilten Gesellschaften äusserst schwer fällt, sich den oft männlichen Befragern anzuvertrauen. Gerade sexuell misshandelten Frauen ist es meist unmöglich, über das Erlebte zu sprechen.

Die Realität, in der Frauen leben, ums Überleben kämpfen, sich für bessere Lebensverhältnisse allgemein und für ihre eigenen Rechte einsetzen, wird von den Behörden zu wenig oder kulturell verzerrt zur Kenntnis genommen. Meist fehlt es auch schlicht am Wissen um die verschiedenen Lebensverhältnisse. So ist zum Beispiel unseren Asylentscheidenden und -entscheidern nicht bewusst, dass in gewissen Kulturkreisen «Eingriffe von geringer Intensität» verheerende Auswirkungen haben können, wie etwa wenn sich eine Iranerin auf dem Polizeiposten nackt ausziehen muss und dafür später von ihrer Familie geächtet wird, was schliesslich zur Existenzvernichtung führen kann.

Die den Behörden unbekannt, fremde Frauenrealität führt also in vielen Fällen dazu, die erlittene Verfolgung als irrelevant anzusehen.

* Christina Hausammann lebt in Bern, engagiert sich in der Arbeitsgruppe «Frauenflüchtlinge» und hat im Auftrag des Eidg. Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann die Studie «Frauenverfolgung und Flüchtlingsbegriff. Studie zur Auslegung des Flüchtlingsbegriffs in der Flüchtlingskonvention und im Asylgesetz» erarbeitet.

